

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die
kreisfreien Städte

nachrichtlich an die

- a) hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- b) Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
33-60-23/Ka

Datum
03.01.2017

Dokumentation einer Wohnsitzzuweisung nach § 12a AufenthG

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem sich Bund und Länder zum Umgang mit der rückwirkenden Wohnsitzverpflichtung verständigt haben, hat nunmehr das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eine zwischen den Ländern konsolidierte Übersicht zu den im jeweiligen Bundesland verwendeten Unterlagen erarbeitet, aus denen sich eine Wohnsitzzuweisung nach § 12a AufenthG direkt ergeben kann, [Anlage 1](#) mit weiteren Verweisen auf die in den [Anlagen 2 bis 8](#) ebenfalls beigefügten Musterdokumente. Damit soll im Einzelfall Klarheit bezogen auf das Bestehen/Nichtbestehen einer Wohnsitzzuweisung geschaffen werden.

In Sachsen-Anhalt wird derzeit überwiegend eine „Vorläufige Bescheinigung über die zu erteilende Aufenthaltserlaubnis“, in die auch die Wohnsitzzuweisung aufgenommen wird, ausgestellt. Allerdings gibt es auf Landesebene bereits Überlegungen zur Schaffung einer Wohnsitzauflage im Sinne des § 12a Abs. 1, 3 AufenthG. Das Ministerium für Inneres und Sport hat mit Schreiben vom 15.12.2016 einen entsprechenden Erlassentwurf vorgelegt. Über die weitere Entwicklung werden wir aktuell informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlagen